



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 5. September 2013**

**Nummer 68**

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“**

**Vom 2. September 2013**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ vom 6. November 2006 (GVBl. II S. 514) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „24 025“ durch die Angabe „24 023“ ersetzt.

2. Die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet““, Blattnummern 3, 4, 12 und 16, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 32 versehen und von der Siegelverwahrerin am 20. Oktober 2006 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die topografischen Karten mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet““ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 3, 4, 12 und 16, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 23. Mai 2013 unterzeichnet worden sind.
3. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte (F)/Liegenschaftskarte (L) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet““, Blattnummern:

30, Gemarkung Grünheide, Flur 3, Maßstab 1 : 1 250,

31, Gemarkung Grünheide Flur 4, Maßstab 1 : 5 000,

32, Gemarkung Grünheide, Flur 5, Maßstab 1 : 625,

33, Gemarkung Grünheide, Flur 6, Maßstab 1 : 5 000,

36, Gemarkung Grünheide, Flur 9, Maßstab 1 : 5 000,

37, Gemarkung Grünheide, Flur 10, Maßstab 1 : 2 500,

69, Gemarkung Spreeau, Flur 3, Maßstab 1 : 5 000,

102, Gemarkung Neu-Zittau, Flur 1, Maßstab 1 : 2 500,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 32 versehen und von der Siegelverwahrerin am 20. Oktober 2006 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Mügelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet‘“, Blattnummern:

30, Gemarkung Grünheide, Flur 3, Maßstab 1 : 1 500,

31, Gemarkung, Grünheide, Flur 4, Maßstab 1 : 4 000,

32, Gemarkung Grünheide, Flur 5, Maßstab 1 : 2 500,

33, Gemarkung Grünheide, Flur 6, Maßstab 1 : 4 000,

36, Gemarkung Grünheide, Flur 9, Maßstab 1 : 5 000,

37, Gemarkung Grünheide, Flur 10, Maßstab 1 : 2 500,

69, Gemarkung Spreeau, Flur 3, Maßstab 1 : 2 000,

102, Gemarkung Neu-Zittau, Flur 1, Maßstab 1 : 2 500,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 23. Mai 2013 unterzeichnet worden sind.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen **Blatt** 3, 4, 12 und 16 werden jeweils in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), am 23. Mai 2013“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Zeilen **Blatt** 30, 31, 32, 33, 36, 37, 69 und 102 werden wie folgt gefasst:

„30	L	Grünheide	3	1 : 1 500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), am 23. Mai 2013
31	L	Grünheide	4	1 : 4 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 23. Mai 2013
32	L	Grünheide	5	1 : 2 500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 23. Mai 2013
33	L	Grünheide	6	1 : 4 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 23. Mai 2013

36	L	Grünheide	9	1 : 5 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 23. Mai 2013
37	L	Grünheide	10	1 : 2 500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 23. Mai 2013
69	L	Spreewald	3	1 : 2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 23. Mai 2013
102	L	Neu-Zittau	1	1 : 2 500	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 23. Mai 2013“.

### Artikel 2

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. September 2013

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack